

Luzern, 8. September 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 1092**

Nummer: A 1092
Protokoll-Nr.: 924
Eröffnet: 20.03.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Wedekind Claudia und Mit. über die Wasserversorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Landwirtschaft im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Welche Massnahmen zieht der Regierungsrat in Betracht, um der Wasserknappheit kurz-, aber auch langfristig entgegenzuwirken?

Im Planungsbericht Klima und Energie ([B 87](#) vom 21. September 2021) und der konkretisierenden [Massnahmen- und Umsetzungsplanung 2022–2026](#) sind in einer Gesamtsicht verschiedene Massnahmen bezeichnet, um den erkannten Herausforderungen zu begegnen. Im Handlungsfeld Wasserwirtschaft soll eine Strategie Wassernutzung und Wasserversorgung unter Einbezug der betroffenen Akteure (Gemeinden, Wasserversorgungen, RET usw.) erarbeitet werden (Massnahme KA-WW6). Ziel ist eine Optimierung der Wasserversorgung durch eine stärkere überkommunale und regionale Zusammenarbeit, gilt es doch diese Zusammenarbeit der Wasserversorgungen in den Gemeinden und über die Gemeinden hinaus besser zu regeln und zu optimieren. Auch sollen die Zuständigkeiten auf kantonale Ebene nach aussen verständlicher gemacht und die Abläufe optimiert und transparenter ausgestaltet werden. Weitere wasserbezogene Massnahmen finden sich in beispielsweise in den Handlungsfeldern Landwirtschaft, Biodiversität und Raumentwicklung.

Zu Frage 2: Welche Priorisierung strebt der Regierungsrat an, sofern eine Einschränkung des Wasserverbrauchs nötig wird?

Die Wasserversorgung ist gemäss kantonalem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz ([WNVG](#)) grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Diese planen und betreiben die Wasserversorgung. Die können diese Aufgabe an Dritte delegieren, die Aufsicht über die Wasserversorgung verbleibt aber bei der Gemeinde. Mit einer vorausschauenden Planung der Wasserversorgung, dem Ausbau der nötigen Infrastruktur der vermehrten regionalen Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgungen sowie dem Schutz der Wasserressourcen soll die Wasserversorgung auch in Zukunft gesichert werden. Falls eine Einschränkung des Wasserverbrauchs nötig wird, ist es Sache der Wasserversorgungen, die nötigen Massnahmen zu treffen. Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Zukunft sind unserer Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026 zu entnehmen.

Zu Frage 3: Mit welchen Einschränkungen müssen die Luzernerinnen und Luzerner allenfalls rechnen?

In der Vergangenheit haben die Wasserversorgungen während andauernden Trockenperioden zu sparsamem Umgang mit Wasser aufgerufen. Dies umfasst zum Beispiel die Einschränkung des Bewässerns von Rasenflächen oder das Füllen von Swimming-Pools. Während andauernden Trockenperioden steht darüber hinaus kein Wasser aus Oberflächengewässern für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen zur Verfügung. Bereits in vergangenen Jahren mussten Bewilligungen für die temporäre Entnahme von Bewässerungswasser aus Oberflächengewässern für die Landwirtschaft während Trockenperioden sistiert werden, neue Bewilligungen konnten nur ganz beschränkt erteilt werden.

Zu Frage 4: Welche zukunftsgerichteten Projekte werden umgesetzt, um allfällige weitere Dürren gut durchzustehen?

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Planung der Wasserversorgung mit der Aktualisierung der Grundlagen zu Grundwasservorkommen im Kanton Luzern, namentlich mit detaillierterer Berücksichtigung von niedrigen Grundwasserständen. In der laufenden Gesamtrevision des kantonalen Richtplans werden zudem Gebiete bezeichnet, die für die Trinkwassergewinnung im Kanton Luzern von kantonalen Bedeutung sind, ebenso wie regionale Verbundleitungen, die die Vernetzung zwischen den Regionen und damit die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser verbessern sollen. Weiter werden Grundwasserschutzareale zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bezeichnet, die für zukünftige Trinkwassernutzungen gesichert werden. Die regionalen Entwicklungsträger (RET) erarbeiten regionale Wasserversorgungsplanungen. Grundsätzlich ist es im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung Sache der Wasserversorger bzw. der Gemeinden, Massnahmen zu treffen, um sich für kommende langandauernde Trockenperioden vorzubereiten.

Die Kantone Luzern und Basel-Land haben gemeinsam ein Gesuch beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für das Ressourcenprojekt «Slow Water» eingereicht. Durch die Förderung von hydrotechnischen Massnahmen und Bewirtschaftungsmassnahmen soll eine Erhöhung der Wasserrückhaltefähigkeit (Retention) im Kulturland erreicht werden. Die Innovation dieses Projekts liegt in der lokal angepassten Kombination von Massnahmen auf Ebene Landwirtschaftsbetrieb und Wassereinzugsgebiet. Dieses Zusammenspiel führt zu einer wirkungsstarken Retentionsstrategie. Ab 2024 sollen betriebsindividuelle, einzugsgebietsbezogene Retentionsstrategien in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Landwirtinnen und Landwirten entwickelt und auf deren Wirkung überprüft werden. Der Luzerner Projektperimeter umfasst die Gemeinden Luthern, Hergiswil b. Willisau, Willisau, Menznau, Romoos und Reiden.

Zu Frage 5: Wie sieht die Prognose des Kanton Luzerns bezüglich der Wasserversorgung aus?

Wir verweisen auf den bereits erwähnten [Planungsbericht Klima und Energie](#), den [Bericht](#) der Dienststelle uwe über den aktuellen Stand und die künftigen Herausforderungen der Wassernutzung und Wasserversorgung im Kanton Luzern sowie die wissenschaftlichen Grundlagen, namentlich die hydrologischen Szenarien «[Hydro-CH2018](#)». Gemäss Kernaussagen von

Hydro-CH2018 ist von einer vermehrten Wasserknappheit im Sommer und im Herbst, höheren Abflüssen im Winterhalbjahr, wärmeren Wassertemperaturen und einem steigenden Gefahrenpotenzial für Hochwasser durch eine Zunahme von Extremereignissen auszugehen.

Spezifisch für die Versorgung der Landwirtschaft mit Bewässerungswasser haben die Dienststellen uwe sowie Landwirtschaft und Wald (lawa) das Dargebot von Wasser aus Oberflächengewässern und den Bedarf der Landwirtschaft für Bewässerungswasser in einem [Expertenbericht](#) dargestellt. Übereinstimmend mit den Prognosen auf nationaler Ebene geht der Bericht von einer Abnahme des verfügbaren Wassers aus Oberflächengewässern aus, da während andauernder Trockenperioden die meisten Gewässer so wenig Wasser führen und so warm sind, dass kein Wasser entnommen werden kann.

Zu Frage 6: Gibt es präventive Massnahmen, um einer Wassernotlage vorzubeugen?

Vorsorgliche Massnahmen, um einer Wassernotlage vorzubeugen, sind für die verschiedenen Bereiche in den bereits erwähnten Berichten formuliert. Die Verantwortung für die Vorbereitungen und Planung der Massnahmen ist entsprechend der Zuständigkeit unterschiedlich (öffentliche Wasserversorgung, Landwirtschaft)

Zu Frage 7: Besteht ein Trinkwasserversorgungskonzept in Mangellagen, wie bei ausserordentlichen Szenarien wie Erdbeben, langanhaltenden Stromunterbrüchen usw.?

Die Wasserversorgungen sind zuständig, in Abstimmung mit dem bei Notlagen involvierten kantonalen Führungsstab – ein Konzept für die Versorgung der Bevölkerung in Mangellagen zu erarbeiten. Die Vorgaben sind in der Verordnung des Bundes über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen ([VTM](#)) geregelt. Die Dienststelle uwe überarbeitet zurzeit die Anleitung für die Konzepte der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen. Diese wird im Herbst 2023 publiziert und den Wasserversorgungen und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Zudem wird das Inventar der Wasserversorgungsanlagen gemäss VTM aktualisiert.

Zu Frage 8: Der Bezug von Wasser aus Seen und Bächen ist bewilligungspflichtig. Wird der Regierungsrat ein verkürztes Verfahren in Betracht ziehen, damit die Landwirtschaft bei Trockenheit das notwendige Wasser unbürokratisch aus Seen und Bächen ziehen kann, um ihre Kulturen zu wässern?

Das Vorgehen für die Bewilligung für Wasserentnahmen aus Gewässern ist in einem entsprechenden [Merkblatt](#) der Dienststelle uwe beschrieben. Im Bedarfsfall werden die Bewilligungen, sofern diese erteilt werden können, bereits in einem sehr kurzen und unbürokratischen Verfahren erteilt – in der Regel innert 24 Stunden per Email. In andauernden Trockenperioden führen jedoch viele Gewässer im Kanton Luzern so wenig Wasser, dass eine Wasserentnahme nicht mehr bewilligt werden kann, da ansonsten Fische oder andere Wasserlebewesen geschädigt werden. Zudem liegt es in der Verantwortung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, ihren Wasserbedarf respektive den Anbau von Spezialkulturen (Gemüse, Beeren,

Obst, usw.) vorausschauend zu planen. Dabei müssen sie das Wasserdargebot und mögliche Trockenperiode berücksichtigen.

Zu Frage 9: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, für Notlagen Wasserrückhaltebecken und Weiher zwecks Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen zu bauen?

Die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen liegt in der Zuständigkeit der Bewirtschafter. Es ist Aufgabe der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die Vorkehrungen zu treffen, um für Trockenperioden ausreichend Bewässerungswasser bereitstellen zu können. Sofern die dazu nötigen Anlagen eine Baubewilligung erfordern, gelten die üblichen Anforderungen an das Baubewilligungsverfahren. Die Realisierung von Infrastrukturen zur lokalen Wasserspeicherung (Retentionsbecken, Teiche, Tanks, etc.) und zur Wassersammlung (Anpassung der Hofentwässerung) wird durch eine Klärung der Anforderungen und Rahmenbedingungen erleichtert. Dazu werden Hilfsmittel zuhanden der Landwirtinnen und Landwirte erarbeitet.